



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.3 Provisorische Rechtsöffnung - Kontokorrentverhältnis

BGE 5P.260/2005 Beruht eine Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Bei einem Kontokorrentverhältnis gilt der Saldo nicht als Schuldanerkennung. Eine provisorische Rechtsöffnung ist somit gestützt auf einen Kontokorrentvertrag nicht möglich.

Einer Bank wurde vom Kantonsgericht BL für eine Kontokorrentforderung von Fr. 385'360.39 die provisorische Rechtsöffnung erteilt. Das Gericht erwog, dass mit einem Kontokorrentvertrag der Kreditrahmen abgesteckt und vom Schuldner anerkannt worden sei. Innerhalb dieser Kreditlimite sei die Schuld anhand der dem Bankkunden zugestellten Kontoauszüge jeweils leicht bestimmbar. Diese seien vom Schuldner stillschweigend akzeptiert worden. Es wäre wirtschaftlich gesehen nicht sinnvoll, der Gläubigerin für eine derartige Kreditforderung keine Rechtsöffnung zu erteilen, weil der Bankverkehr im Bereich der Kontokorrentverhältnisse stark behindert würde, wenn die Banken auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wären.

Der Schuldner gelangte daraufhin mittels staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht, welches den Entscheid der Vorinstanz als willkürlich bezeichnete. Es wies darauf hin, dass die rein wirtschaftlichen Überlegungen des Kantonsgerichts nicht stichhaltig seien. Eine Schuldanerkennung liege jedenfalls nur dann vor, wenn daraus der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betreibenden hervorgehe, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare Geldsumme zu bezahlen. Bei einem Kontokorrentvertrag werde demgegenüber nicht ein fester Vorschuss gewährt; vielmehr würden hier gegenseitige Forderungen über eine Kontokorrentrechnung abgewickelt und in periodischen Abständen verrechnet, wobei der Saldo bis zur Verrechnung gestundet bleibe. Der schwankende Saldo sei das Wesensmerkmal des Kontokorrentverhältnisses, weshalb der Schuldner mit der Unterzeichnung des Kontokorrentvertrages keinen Schuldbetrag anerkenne. Ein blosses Stillschweigen auf einen Kontoauszug sei nicht als Schuldanerkennung zu betrachten.

Fazit

Dass ein blosses Stillschweigen richtigerweise nicht als Schuldanerkennung gilt, ist nichts Neues. Wenn das Bundesgericht anderslautende kantonale Entscheide jedoch nicht nur als falsch, sondern als geradezu willkürlich bezeichnet, sorgt es damit für Rechtssicherheit. Dies ist zu begrüßen.